

Nr. 7390.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat R a e t h e r ,

Beisitzer:

Professor Clemens S c h m a l s t i o h

Artur H o f f m a n n

Professor Alfred B ä u m l e r

Intendant Walter B e u m e l b u r g

-Berlin,

-Berlin,

-Berlin,

-Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda auf Widerruf der Zulassung des Films:

" Frühlingsstimmen "

der Firma Osvo-Film Oskar Vogt, Hamburg, durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

für die durch den Widerruf betroffene Firma; Rechtsanwalt Frank und Conrad Urban.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Antrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 9. Juli 1934 war allen Beteiligten zugegangen.

Die Vertreter der durch den Widerruf betroffenen Firma äußerten sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

- I. Auf Antrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 9. Juli 1934 - II 2595/7.7.34 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31. Januar 1934 - Nr. 35614 - ausgesprochene Zulassung des Films widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

**Entscheidungsgründe:**

Dem auf §§ 12,7 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 gestützten Antrage des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die Zulassung des Films "Frühlingsstimmen" zu widerrufen, war stattzugeben. Er verletzt das nationalsozialistische Empfinden und ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Gemäß den in der Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 21. April 1934 (Nr.7324) entwickelten Grundsätzen ist zu beanstanden, daß der Film in tragenden Rollen früher in Deutschland tätig gewesene Darsteller zeigt, die von der Bewegung abgelehnt werden. Es kommt hinzu, daß einer der nichtarischen Darsteller in einer gemütvollen väterlichen Rolle als Familienoberhaupt einer deutschen Familie gezeigt wird. Sein ausgesprochen nichtarisches Aussehen verletzt den deutschen Besucher. Es sind daher bei weiterer Vorführung des Films auch Ruhestörungen zu besorgen, wie die gegen den Film bereits eingetretene Protestbewegung belegt. Das Vorbringen des Vertreters der Firma ist unerheblich, da das deutsch-österreichische Filmaustauschabkommen die Filmprüfung nach Maßgabe des Lichtspielgesetzes nicht berührt.

In Vertretung

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

